

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
(Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäfts-bereich Osnabrück)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geprüft:

Aktenzeichen: FD 9.1 – 542-1011 – UVP-VP L 83/L 95  
Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäfts-bereich Osnabrück  
Baugrundstück: Stadt Melle, Landesstraße L 83 und L 95,  
Gemarkung Schiplage, Flur 2, Flurstück 369/167 und 370/168

**L 83/ L 95 – Umbau der Einmündung Schiplage/St. Annen in der Stadt Melle**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Umweltauswirkungen sind denkbar in den Bereichen Boden- und Wassernutzung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. In Bezug auf den Standort des Vorhabens ist eine potentielle Betroffenheit bei den Qualitätskriterien in den Bereichen Boden sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu besorgen.

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Es handelt sich lediglich um eine kleinräumige Veränderung des Straßenverlaufs. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Ggf. anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt oder verwertet. Einzelne Alleebäume müssen für das Vorhaben gerodet werden. Weitere geschützte Landschaftsbestandteile oder besonders geschützte Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Im Zuge der Maßnahme müssen einzelne Alleebäume gerodet werden. Diese werden jedoch nachgepflanzt und der Alleecharakter bleibt erhalten. Es kommt nicht zu einer Überplanung von besonders wertvollen Lebensräumen. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unter Beachtung der Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen als unerheblich anzusehen.

Schutzgut Boden:

Es werden 0,7 ha Fläche versiegelt. Bei den vom Vorhaben betroffenen Flächen handelt es sich um Straßenverkehrsflächen, Straßenseitenraumflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen. Teilweise sind die Flächen im Straßenbereich bereits versiegelt. Die übrigen Flächen sind anthropogen geprägt, insbesondere der Straßenseitenraum, der in der Regel in wiederkehrenden Abständen abgefräst wird. Der Boden auf den betroffenen Flächen weist daher zu einem großen Teil aufgrund der deutlichen anthropogenen Überprägung keine oder nur sehr eingeschränkte natürliche Eigenschaften auf. Es ist daher von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

Schutzgut Wasser:

Die zusätzliche Versiegelung fällt in Bezug auf das Schutzgut Wasser nicht relevant ins Gewicht. Eine Schad bringende Veränderung des Oberflächenwassers bei Eintritt in den Vorflu-

ter ist nicht zu erwarten. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Osnabrück, den 01.12.2020**

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Straßen  
Die Landrätin  
i. A. Bergmann